

§ 2 ID211523 (Brandenburg) — Personalüberleitung

Gesetz zur Regelung der Übertragung der Kataster- und Vermessungsämter auf die Landkreise und kreisfreien Städte

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die Personalüberleitung der Arbeitnehmer, die bisher die Aufgaben nach § 22 Abs. 2 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 der Gutachterausschußverordnung wahrgenommen haben, gilt § 4 des Funktionalreformgrundsatzgesetzes, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Land bildet mit jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt eine Personalüberleitungskommission. Diese bestehen aus zwei Vertretern des Landes und je zwei Vertretern des betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Die Vertreter des Landes werden durch den Minister des Innern bestimmt. Den Personalüberleitungskommissionen gehört außerdem je ein von den zuständigen Personalvertretungen beider Seiten bestellter Vertreter mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Personalüberleitungskommissionen entscheiden einvernehmlich, wieviel und welche Arbeitnehmer zu übernehmen sind.

Zitiervorschlag: § 2 ID211523 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ID211523/2>